# Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), in Verbindung mit Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), und der aktuellen Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe folgende Satzung:

## § 1
## Entschädigungsberechtigte

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Zweckverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## § 2
## Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Terminen und Veranstaltungen außerhalb des Verbandsgebietes, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für deren Stellvertretung.

## § 3
## Entschädigung Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 487,70 Euro. Zusätzlich erhält der Verbandsvorsitz für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 4. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) Der Stellvertretung im Verbandsvorsitz wird keine monatliche Pauschalentschädigung gewährt. Im außerordentlichen Vertretungsfall ab einem Monat, erhält die Stellvertretung als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung jeweils 1/30 der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden. Die Gewährung eines Sitzungsgelds nach § 4 und der Auslagenersatz nach § 2 bleiben davon unberührt.

## § 4
## Entschädigung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die von den Mitgliedsgemeinden bestellten Mitglieder die der Verbandsversammlung angehören und Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß Art. 31 Absatz 2 Satz 1 KommZG , erhalten für jede Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2. Die gleiche Entschädigung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien gewährt, als deren Mitglied sie gewählt sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.

## § 5
## Ersatzleistungen

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

## § 6
## Sonstige Entschädigungen

(1) Für die Leitung der Geschäftsstelle wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

## § 7
## Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Bei außerordentlicher Verhinderung durch Krankheit etc. wird die Entschädigung auf die Dauer von einem Monat weitergezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

## § 8
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Sitz Bonbruck – Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen vom 22.08.1996 außer Kraft.

Bonbruck, 28.07.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung
Der Binatal-Gruppe

Wimmer

Doris Wimmer
Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER BINATAL-GRUPPE • BAYERN •